

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-81 jl-kn

Datum
16.02.2011

Änderungen beim kommunalen Teilentschuldungsprogramm - STARK II

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.03.2010 haben wir Sie über die Antragsformalitäten und die Bedingungen des kommunalen Teilentschuldungsprogramms STARK II informiert. Wir möchten Sie mit dem heutigen E-Mail-Rundschreiben über die zwischenzeitlich im Lenkungskreis vereinbarten Änderungen informieren. Nach der Bekanntgabe der Förderliste und den damaligen Bedingungen hatte sich abgezeichnet, dass einige Städte, das Ihnen durch die Förderliste zugesprochene Konsolidierungskontingent nicht voll in Anspruch nehmen können. Die Gründe hierfür waren, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation vor Ort vielfältig.

Deshalb wurde nun vereinbart, den **Programmzeitraum auf die Jahre 2015 und 2016 auszuweiten**. Damit ist es möglich, Darlehen, deren Zinsbindungsfristen zw. dem 01.04.2010 bis 31.12.2016 auslaufen, in das kommunale Teilentschuldungsprogramm einzubeziehen.

Für Kommunen, die auch unter dem erweiterten Programmzeitraum das ihnen zugesprochene Konsolidierungskontingent nicht voll in Anspruch nehmen können, besteht außerdem die Möglichkeit von Darlehen, deren Zinsbindungsfristen erst nach dem 31.12.2016 auslaufen, anzugeben, sofern die abgebende Bank auf die Erhebung eventueller Entschädigungen (**Vorfälligkeitsentschädigung**) verzichtet, oder die Rentabilität der Ablösung trotz einer Vorfälligkeitsentschädigung durch die Kommune nachgewiesen werden kann.

Die bezüglich der vereinbarten Änderungen vorgenommenen Anpassungen der im Internetangebot der Investitionsbank abrufbaren Unterlagen (Vergabegrundsätze; Merkblatt und Liste häufig gestellter Fragen etc.) enthält in der *Liste der häufig gestellten Fragen* unter Frage 13 zur Rentabilität folgenden Hinweis:

„ ... Regelmäßig kann die Rentabilität der Ablösung trotz Vorfälligkeitsentschädigung durch einen Vergleich der für die Kommune bei einer vorzeitigen Umschuldung in das Förderprogramm zu erzielenden Einsparungen an Zinszahlungen bis zum regulären Auslaufen der Zinsbindungsfrist erfolgen. Hierzu darf die Vorfälligkeitsentschädigung nicht höher sein als die Differenz der bis zum Auslaufen der Zinsbindungsfrist des abzulösenden Kredites zu erwartenden Zinszahlungen und der im gleichen Zeitraum zu erwartenden Zinszahlungen des STARK II Darlehens ...“

Aus der Liste der häufig gestellten Fragen geht weiterhin hervor, dass beim Rentabilitätsvergleich aus Gründen der Vereinfachung auf eine barwertige Betrachtung verzichtet wurde und dass das Verfahren analog für Swaps gelte. Jedoch kann die vorfristige Ablösung von Darlehen erst ab dem 01.01.2016 beantragt werden, sofern eine förderprogrammkonforme Ausnutzung der Förderhöchstbeträge vorher nicht möglich ist. Es ist somit nicht möglich, ein Darlehen, dessen Zinsbindungsfrist nach dem 31.12.2016 ausläuft, in das Programm einzubeziehen, sofern es aber adäquate bisher nicht in das Programm einbezogene Darlehen gibt, deren Zinsbindungen bereits vor dem 31.12.2016 auslaufen.

Die Liste der häufig gestellten Fragen enthält hinsichtlich der Frage, ob ein **beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept** vorliegen muss (Frage 9) eine Ergänzung. Bisher hieß es dazu, dass ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept als Voraussetzung zur Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm vorzulegen ist und sofern dieses nicht vorliegt, eine Ablösung von Darlehen dieser Kommune zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Dies wurde nun wie folgt geändert:

„ Ja, wenn die Kommune gesetzlich verpflichtet ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, ist grundsätzlich ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept als Voraussetzung zur Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm vorzulegen. Sofern dieses nicht vorliegt, ist eine Ablösung von Darlehen dieser Kommune zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich.

STARK II wird von den Kommunalaufsichtsbehörden als ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung akzeptiert, auch wenn in Einzelfällen der Tilgungsaufwand in den Anfangsjahren steigt. Sofern die Inanspruchnahme wirtschaftlich günstiger ist, kann die Kommunalaufsichtsbehörde in diesen Fällen der Teilnahme an STARK II zustimmen, auch wenn kein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegt. Hierbei muss die Kommune den Nachweis an die Kommunalaufsichtsbehörde bringen, dass die Teilnahme an STARK II wirtschaftlicher ist als der Status Quo.

Auch in den Fällen, bei denen kein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegt, weil der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehen Frist erfolgt, kann die Kommunalaufsichtsbehörde in Einzelfällen der Teilnahme an STARK II zustimmen. In beiden Fällen ist die Zustimmung der Behörde dem Antrag zwingend beizufügen.“

Diese Änderung beabsichtigt, dass die Kommunen verstärkt die Auswirkungen einer evtl. Teilnahme an STARK II in die eigenen Konsolidierungsüberlegungen mit einbeziehen.

Bewertung

Der Städte- und Gemeindebund hat sich stets für eine möglichst flexible und damit auch individuelle Umsetzung des Teilentschuldungsprogramms ausgesprochen. Dabei wurde auch die Ausweitung des Programmzeitraums über das Jahr 2014 hinaus angeregt, u.a. auch im Len-

kungskreis, einem Gremium zur Koordinierung von STARK II, dem neben dem Innen- und Finanzministerium, sowie der Investitionsbank auch die beiden kommunalen Spitzenverbände angehören. Mit der jetzt vereinbarten Ausweitung des Programmzeitraumes und der möglichen Inanspruchnahme einer Vorfälligkeitsentschädigung ist die Landesregierung der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach mehr Flexibilisierung in der Ausgestaltung des Programms nachgekommen. Die Änderungen sind zu begrüßen, auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass trotz dieser Ergänzungen nicht alle Kommunen das zugesprochene Teilentschuldungskontingent vollständig ausschöpfen können. Der Finanzminister versicherte in diesem Zusammenhang mehrfach, dass kein Geld aus dem kommunalen Teilentschuldungsprogramm zurück in den Landeshaushalt fließen soll.

Mit Blick auf die Bedingung eines vorliegenden akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzepts hat der Städte- und Gemeindebund darauf verwiesen, dass vor Ort individuell geschaut werden muss, ob eine Teilnahme an STARK II trotz eines nicht akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes sinnvoll ist. Eine pauschale Anwendung dieser Programmrestriktion birgt die Gefahr, einen gewissen Anteil der eigentlichen Hauptzielgruppe des kommunalen Teilentschuldungsprogramms von vornherein nicht zu berücksichtigen. Von daher kann die Ergänzung der *Liste der häufig gestellten Fragen* in diesem Punkt ebenfalls als positiv gewertet werden.

Wir verweisen auf die im Internetangebot der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingestellten angepassten Unterlagen <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/sites/wirtschaft/stark2.html> und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer